

# Auekurier

## Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 1/2010

Mittwoch, den 29.12.2010

### Amtlicher Teil

## H a u p t s a t z u n g der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 21. 12. 2010 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Gemeindegebiet

(1) Die Stadt führt den Namen „Heringen/Helme“ und ist eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO.  
Sie hat ihren Sitz im OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme.

(2) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Auleben,
2. Ortsteil Hamma,
3. Ortsteil Heringen,
4. Ortsteil Uthleben,
5. Ortsteil Windehausen.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(3) Die Ortsteile dürfen ihren bisherigen Namen nur in Verbindung mit dem Namen „Stadt Heringen/Helme“ weiterführen.

#### § 2

##### Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt Heringen/Helme“ und zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.

(2) Die Ortsteile haben das Recht, zusätzlich ihre bisherigen Wappen und Flaggen zu führen

#### § 3

##### Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

(1) Mit der Bildung der Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderäte ist, gemäß § 45a Abs. 11 Satz 1 ThürKO, für den Rest der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderäte für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden und Stadt die Ortschaftsverfassung eingeführt.

Die folgenden Ortsteile erhalten daher eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:

1. Auleben,
2. Hamma,
3. Heringen,

4. Uthleben,
5. Windehausen.

(2) Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind, gemäß § 45a Abs. 11 Satz 2 ThürKO, für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen.

(3) Die bisherigen Gemeinderats- bzw. Stadtratsmitglieder der aufgelösten Gemeinden sind für den Rest ihrer gesetzlichen Amtszeit, gemäß § 45a Abs. 11 Satz 3 ThürKO, die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats.

(4) Darüber hinaus werden zukünftig, gemäß § 45a Abs. 3 ThürKO, die Ortschaftsräte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Sie bestehen aus dem Ortschaftsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrats.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Stadt“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.

b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

##### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in

(Fortsetzung auf Seite 2)